

Potenzialanalyse

Dassow Travemünder Weg

Auftraggeber:

ALKA Verwaltungsgesellschaft mbH
Schwielowseestraße 62
14548 Schwielowsee

Auftragnehmer:

Dipl. Ing. (FH) Heiko Menz
Ingenieurbüro für Grünplanung und tierökologische Gutachten
Buchenallee 98d
16341 Panketal
00491708042844
Heiko-Menz@vodafone.de
www.ingenieurbuero-ifg.de

Bearbeitungsstand 01.04.2022

Inhalt

Ingenieurbüro für faunistische Gutachten	1
1 Einleitung	4
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
1.3 Methodisches Vorgehen	7
1.4 Datengrundlagen	7
2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	8
2.1 Beschreibung des Vorhabens	8
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	8
2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren	8
2.4 Betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren	8
3 Potentialanalyse und Relevanzprüfung	8
3.1 Ergebnisse der Ortsbegehung	8
3.2 Relevanzprüfung	9
4 Artenschutzfachliche Konfliktanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung	11
4.1 Begriffserklärung Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten.....	12
4.2 Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen (worst case – Ansatz) und Vermeidungsmaßnahmen	13
4.2.1 Verbot der Verletzung oder des Tötens von europarechtlich geschützten Tierarten (§ 44 Abs.1 Nr.1).....	13
4.2.2 Störungsverbote (§ 44 Abs.1 Nr.2).....	14
4.2.3 Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3-4).....	16
5 Monitoring	20
6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG.....	20
6.1 Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	20
6.2 Europäische Vogelarten	20
6.3 Prüfung auf Alternativen	20
7 Zusammenfassung	20
8 Fazit	21
9 Literatur.....	22
10 Anhang 2 Relevanzprüfung	24

Tabelle 1 potenzielle Brutvogelarten im UG.....	11
Tabelle 2 Maßnahmenübersicht.....	18
Tabelle 3 Relevanzprüfung.....	24

Abkürzungen

RL	Rote Liste
Kat	Kategorie
D	Deutschland
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
UG	Untersuchungsgebiet
BV	Brutverdacht
BP	Brutpaar(e)
BB	Brandenburg
Rev.	Reviere
MTB	Messtischblatt
VS-RL	europäische Vogelschutzrichtlinie
BArtSchVo	Bundesartenschutzverordnung (§: besonders geschützte Art; §§: streng geschützte Art)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Dassow in Nordwestmecklenburg ist die Errichtung mehrerer Wohngebäude geplant. Die Realisierung dieses Vorhaben ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (einheimische Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) verbunden. Im Zuge dieses AFBs auf Grundlage einer Potenzialanalyse ist die Zulässigkeit der baulichen Maßnahmen zu überprüfen. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist in diesem Kontext festzustellen, ob Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein könnten. Ist das Eintreten von Zugriffsverboten gemäß § 44 (1) BNatSchG (unter Beachtung von Vermeidungs- bzw. ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, findet eine Prüfung statt, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Das grundsätzliche methodische Vorgehen und die inhaltliche Gliederung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Befassung orientiert sich nach der in Mecklenburg-Vorpommern gültigen Arbeitshilfe: Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung- ;Büro Froelich & Sporbeck Potsdam; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, (Stand: 20.09.2010). Im Folgenden wird daher der Begriff Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) verwendet.

Das Ingenieurbüro für faunistische Gutachten wurde mit der Anfertigung des AFB für dieses Vorhaben beauftragt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Am 01.03.2010 trat das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) in Kraft. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), wurde zuletzt geändert durch Artikel 114 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

(1) Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern. Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Artenschutzrecht regelt grundsätzlich nicht den Schutz der Lebensräume, sondern zielt trotz des Populationsbezugs in § 44 Abs. 1 Nr. 3 eindeutig auf den individuellen Schutz ab. Demzufolge werden lediglich der Erhalt und die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Fortpflanzungs- und Ruhestätte eingefordert. Bruthabitate von Vogelarten, die ihre Nester jährlich neu anlegen, unterliegen nach der Brutsaison demnach nicht mehr dem Schutz des § 44 BNatSchG. Jedoch erstreckt sich die jeweilige Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bei den meisten Brutvogelarten (im S. d. VS-RL) meist räumlich-funktional darüber hinaus auf zusätzliche essenzielle Bereiche im Umfeld des Nistplatzes. Bei vielen Brutvogelarten dient das engere Umfeld des Bruthabitats auch als individuelle Ruhestätte adulter Individuen. Dies ist von Art zu Art verschieden. Je enger die Bindung einer Vogelart an eine fest umrissene Habitatstruktur, desto eher ist für diese im Eingriffsfall auch ein Verlust ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG anzunehmen. Gleiches gilt analog für die Arten des Anhang IV der FFH-RL.

In Trautner, J., Schuhmacher, J. & Schuhmacher A.; 2020 heißt es dazu (gekürzt):

"Hierzu hat das BVerwG entschieden: „Was als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte i. S. d. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie anzusehen ist, ist in erster Linie eine naturschutzfachliche Frage, die je nach den Verhaltensweisen der verschiedenen Arten unterschiedlich beantwortet werden kann.“ (BVerwG, Urt. v. 13.5.2009 – 9 A 73.07, Leitsatz 3 und Rdnr. 91).

Bezüglich Vögeln hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) schon 2006 geurteilt, dass unter Brutstätten „nicht nur von Vögeln gerade besetzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze zu verstehen [sind], selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt“ blieben. Sie seien jedenfalls dann in der im damaligen § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2002 beschriebenen Weise betroffen, „wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich solche regelmäßig benutzten Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird“ (BVerwG, Urt. v. 12.6.2006 – 9 A 28.05).

Es ist daher folgerichtig, das Verbot des Art. 12 Abs. 1 Buchst. der FFH-RL so auszulegen, dass verwaiste Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder vernichtet werden dürfen, sofern eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für deren Wiedernutzung besteht. Der Schutz erlischt erst dann, wenn die Stätte endgültig aufgegeben wurde".

Artenschutz in der Bebauungsplanung

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die

verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten.

Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt, dass ein Bebauungsplan nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und daher unwirksam ist, wenn er aus rechtlichen Gründen vollzugsunfähig ist und die mit seinem Erlass gesetzte Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht erfüllen kann. Dies gilt auch für die artenschutzrechtlichen Anforderungen.

Die Gemeinde muss daher die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Sie ist verpflichtet, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen.

1.3 Methodisches Vorgehen

Am 21.07.2021 erfolgte eine Begehung durch faunistica (Büro für ökologische & faunistische Freilanduntersuchungen) zur Ersteinschätzung des Geländes unter dem Aspekt des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Da die Brutzeit der meisten Vogelarten bereits weit fortgeschritten war und eine adäquate Erfassung der Avifauna nach den Methodenstandards (SÜDBECK, P. et al. (Hrsg): 2005) nicht mehr möglich war, erfolgt eine Potentialeinschätzung unter Berücksichtigung der registrierten Brutvogelarten. Die Zauneidechse ist im Juni noch gut zu erfassen. Insbesondere wurde im Untersuchungsgebiet nach potenziellen Habitaten für Vertreter der Tiergruppen Reptilien/Amphibien, Fledermäuse und Vögel gesucht. Ferner wurde das Untersuchungsgebiet auf geeignete Habitatstrukturen für Schmetterlinge und Käfer in Augenschein genommen.

Es erfolgt eine Habitatpotenzialanalyse für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und die einheimischen Brutvögel.

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden folgende Arbeitshilfen herangezogen:

Die Ergebnisse der Ortsbegehung am 20.07.2021.

Daten der Brutvogelatlas Mecklenburg-Vorpommern.

Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und in der Fassung vom 08. November 2016

Der AFB beinhaltet zudem

- Potenzialanalyse mit „worst-case-Ansatz“
- Betroffenheitsanalyse der potenziell vorkommenden Arten mit Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- ggf. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, d.h. Wahrung des Erhaltungszustandes und Fehlen zumutbarer Alternativen

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden jene Wirkfaktoren aufgeführt, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

2.1 Beschreibung des Vorhabens

In der vorliegenden Planung soll eine Wohnanlage am Ortsrand von Dassow entstehen. Diese beinhaltet die Errichtung von vier Doppelhäusern sowie 3 Reihenhäusern mit jeweils 3 Geschossen. Daneben sind Parkflächen und Grünanlagen geplant.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Bauflächenfreimachung
- Anlage von Baustraßen und Materiallagern
- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Lärmemissionen, Erschütterungen, Abgase, Staubentwicklung und optische Störungen durch den Baubetrieb

2.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen umfassen dauerhafte Veränderungen der bisherigen standörtlichen Charakteristika durch Überbauung bzw. Überprägung:

- Verlust bzw. Umnutzung von Habitaten (hier ehemalige Gewerbeflächen und Gebäude)
- Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung der Gebäude und sonstiger Infrastruktur. Dadurch gehen die bisher auf diesen Flächen vorhandenen Lebensräume und Brutstätten für einige potenzielle Brutvogelarten und ggf. potenzielle Arten des Anhang IV FFH-RL verloren oder werden funktional eingeschränkt. In der Folge stehen diese nicht mehr in vollem Umfang als Lebensraum zur Verfügung.

2.4 Betriebs- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind die mittelbaren Wirkungen aus dem Betrieb zu nennen:

- anthropogene Störungen durch Lärm- und Lichtwirkungen, optische Störreize durch Besucherverkehr
- Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehr

3 Potentialanalyse und Relevanzprüfung

3.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Die Ergebnisse der Ortsbegehung sind im Anhang 1. Dies beinhaltet eine ausführliche Beschreibung des Geländes und der Habitats vor Ort.

3.2 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Dassow und ist außer im südlichen Bereich von Siedlungsflächen umgeben und somit durch Kfz-Verkehr und den sonstigen siedlungstypischen Auswirkungen (Lärm und Schadstoffemissionen) vorbelastet. Bei dem Plangebiet und dem Untersuchungsgebiet handelt es sich im Wesentlichen um eine ehemalige Gewerbefläche. Tabelle 3 im Anhang 1 enthält eine Übersicht der zu prüfenden Organismengruppen.

Auf Grundlage der Habitatanalyse sind im Untersuchungsgebiet einige potenzielle Brutvögel zu erwarten. Die potenziellen Brutvogelarten gehören zur ökologischen Gilde der ungefährdeten Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte) sowie zur Gilde der ungefährdeten Höhlen- und Nischenbrüter an oder in Gebäuden. Die unter Berücksichtigung der örtlichen Begebenheiten und der Daten im Brutvogelatlas potenziell zu erwartenden Brutvögel sind in Tabelle 1 aufgeführt. Die Ruderalfluren mit den Hecken sind zwar potenzielles Bruthabitat von Neuntöter und Sperbergrasmücke, jedoch wird das Areal durch die Siedlungsnähe und der angrenzenden Verkehrswege als Bruthabitat nahezu wertlos. Die nächsten potenziellen Brutareale für beide Arten liegen etwa 150 m südlich des Plangebietes in den Gehölzen entlang des Wassergrabens zwischen dem Dassower See und dem Mühlenteich.

Die Gebäude auf dem Gelände sind bereits halb eingestürzt und aus Sicherheitsgründen nicht mehr betretbar. In diversen Mauerlöchern, Spalten und ähnlichen Strukturen könnten vereinzelt potenzielle Quartiere von Fledermäusen vorhanden sein. Dabei wird nur von einer Eignung als Sommerquartier ausgegangen, da keine Kellerräume oder andere frostfreie Räumlichkeiten vorhanden sind. Baumhöhlen wurden im Plangebiet nicht berichtet.

Die Zauneidechse ist im Quadranten des MTB noch nicht nachgewiesen (https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/reptilia/laceagil_nat_bericht_2019.pdf). Die Ruderalflächen im Plangebiet sind ein potenzieller Lebensraum für die Art. Insgesamt ist das Areal für das langfristige Überleben einer Population viel zu klein. Das Plangebiet ist von Siedlungsflächen im Norden und Ackerflächen im Süden umgeben. Während der Ortsbegehung wurden keine Zauneidechsen gesichtet. Ein Vorkommen ist im hohen Maße unwahrscheinlich.

Im Plangebiet existieren keine Laichgewässer von Amphibien. In der mittleren und südlichen Ortslage von Dassow sind diverse Kleingewässer für artenschutzrechtlich relevanten Amphibien sicher als Reproduktionsgewässer geeignet. Das Plangebiet kommt daher nur als Teillebensraum/Landlebensraum für Amphibien in Frage. Das Plangebiet ist grundsätzlich als Wanderkorridor zwischen Winterhabitat, Laichhabitat und Sommerlebensraum anzusehen. Dabei dürfte die Bedeutung jedoch relativ gering sein. Die Ackerflächen, die Grünlandflächen sowie die Feuchtbiopte südlich des Plangebietes sollten eine weitaus höhere Bedeutung als Landlebensraum haben. Im Zuge der Ortsbegehung wurden keinerlei Amphibien registriert. Totfunde oder Wanderbewegungen wurden nicht festgestellt.

Weitere Arten des Anhang IV der FFH-RL können mangels geeigneter Habitats ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich relevante Flechten- und Blütenpflanzen können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes

Südlich des Plangebiets befindet sich das NSG 143 "Uferzone Dassower See". Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der Grenzen des NSG. Die Bebauung ist auf einer ehemaligen Gewerbefläche geplant und schließt direkt an die vorhandene Siedlungsstruktur des Ortes an. Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung entsteht daher nicht. Das Vorhaben hat daher voraussichtlich keine Auswirkungen auf die im NSG vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie auf die europäischen Vogelarten im Schutzgebiet. Gleiches gilt für das NSG 259 "Stepenitz- und Maurine-Niederung", welches südlich von Dassow beginnt.

Europäisches Vogelschutzgebiet 2031-471 "Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See"

Dieses SPA umfasst die um die Untertrave und den Dassower See gelegene offene Ackerlandschaft mit ertragreichen Böden einschließlich der Gewässerufer (Schilfröhrichte, Steilufer). Die Grenze des SPA verläuft außerhalb der Ortslage Dassow wenige Meter südwestlich des Plangebietes. Folgende wertgebende Brutvögel sind im SPA relevant: Eisvogel (*Alcedo atthis*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*).

Wertgebende Zugvögel sind: Blässgans (*Anser albifrons*), Saatgans (*Anser fabalis*), Gänsesäger (*Mergus merganser*).

Sämtliche genannten Arten finden im Plangebiet keinerlei geeignete Lebensräume.

Im MTB 2031 sind 4-7 BP der Sperbergrasmücke angegeben. Auch hier sind im Plangebiet negative Einflüsse (Störungen, Lärmemissionen) durch den Straßenverkehr und der Siedlungsnähe bereits vorhanden.

FFH-Gebiet DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen

Dieses Natura 2000 Gebiet tangiert den südlichen Ortsrand von Dassow und umfasst den engeren Uferbereich des Dassower Sees. Eine direkte räumliche Beziehung zum Plangebiet besteht nicht. Lebensräume für die relevanten Tierarten des Anhang IV (z.B. Fischotter) sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ebenso wenig für die relevanten Vogelarten des Natura 2000 Gebietes.

FFH-Gebiet DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“

Dieses FFH-Gebiet erstreckt sich am Südufer des Dassower See. Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten des Gebietes sind nicht zu erwarten.

Der Fokus des AFB liegt somit auf dem potenziellen Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln und Wanderbewegungen bzw. Landlebensräume von Amphibien.

Tabelle 1 potenzielle Brutvogelarten im UG

Art	Art wissenschaftlich	RL D	RL MV	EU-VSchRL	BArtSchVO	Betroffenheit (potenziell)	Bestand potenziell im B-Plan	Bestand potenziell im UG	Neststandort
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§	+ x	x	x	F
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§	+ x	x	x	N
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>				§	+ x	x	x	H
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§	+ x	x	x	F
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>				§	+ x		x	H
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				§	+ x	x	x	F
Elster	<i>Pica pica</i>				§	+ x	x	x	F
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3		§	+ x	x	x	H
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				§	+ x	x	x	F
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				§	+ x		x	N
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				§	+ x	x	x	F
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V			§	+ x		x	H;N
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				§	+ x	x	x	F
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				§	+ x	x	x	N
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		§	+ x	x	x	H;F
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				§	+ x	x	x	H
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§	+ x	x	x	H
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§	+ x	x	x	F
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				§	+ x	x	x	B;F
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				§	+ x	x	x	N
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				§	+ x	x	x	F
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3		§	+ x		x	H
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				§	+ x	x	x	F
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				§	+ x	x	x	F;N
Zilp zalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§	+ x	x	x	F

§ besonders geschützte Art	B= Bodenbrüter N = Nischenbrüter H = Höhlenbrüter F = Freibrüter
§§ streng geschützte Art	

4 Artenschutzfachliche Konfliktanalyse und artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse werden unter Berücksichtigung der Kriterien Betroffenheit, Empfindlichkeit, Gefährdung, Bestandssituation sowie spezieller Habitatansprüche die Arten ermittelt, die hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu prüfen sind. Betrachtet werden

hier die als untersuchungsrelevant ermittelten Arten der Tiergruppen Säugetiere (Fledermäuse), Amphibien und Vögel.

4.1 Begriffserklärung Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

Vermeidungsmaßnahmen V_{CEF} (mitigation measures)

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass möglichst keine verbotstatbeständige Beeinträchtigung für die geschützte Art mehr erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Anbringen von Überflughilfen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF} (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, die CEF-Maßnahmen entsprechen, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte bzw. für die betroffene lokale (Teil-) Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (ohne "time-lag") gesichert sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zur betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. Für die Beurteilung, ob ein Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vermieden werden kann, ist eine genaue und ausführliche Beschreibung der Maßnahme (im AFB sowie im LBP) unabdingbar (inkl. einer Prognose der Dauer bis zur Zielerreichung, evtl. zeitliche Staffelung von Teilmaßnahmen, Pflegezeiträumen etc.; Definition des erforderlichen ökologischen Zustandes der Maßnahmenfläche zum Zeitpunkt der Zielerreichung). Wenn möglich, sollten sich die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist hierbei in jedem Falle erforderlich.

Kompensatorische Maßnahmen A/E FCS (favourable conservation status measures)

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme darf gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Hierfür können kompensatorische Maßnahmen, auch FCS-Maßnahmen genannt, erforderlich werden. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, so dass eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann.

4.2 Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen (worst case – Ansatz) und Vermeidungsmaßnahmen

4.2.1 Verbot der Verletzung oder des Tötens von europarechtlich geschützten Tierarten (§ 44 Abs.1 Nr.1)

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Auslösen des Zugriffsverbots ist insbesondere im Zuge der Baufeldfreimachung zu befürchten, da hierbei Fortpflanzungs- und Ruhestätten beseitigt werden.

Fledermäuse

Mögliche Beeinträchtigungen:

Bei den potenziell vorkommenden Fledermausarten handelt es sich höchstwahrscheinlich um Siedlungsfolger, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität dulden. Potenziell in oder an den Gebäuden vorkommende Arten sind die Pipistrellus-Arten (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, ggf. Rauhauffledermaus) sowie die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotina*) und das Braune Langohr. Die Gebäude sind vermutlich nicht als Winterquartier nutzbar. Möglicherweise sind in den älteren Bäumen im Plangebiet Höhlungen als Quartier für Fledermäuse vorhanden. Durch die Rodungs- und Abrissarbeiten besteht das potenzielle Risiko, das Fledermäuse zu Schaden kommen.

Anlage- und betriebsbedingt sind keine erhöhten Risiken zu erwarten. Die Laubbäume entlang des Travemünder Weges könnten potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse sein. Da diese jedoch lt. Planung voraussichtlich erhalten bleiben, besteht hier kein populationswirksames Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch die bauvorbereitenden Maßnahmen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V CEF 1 Der Abriss der Gebäude und die Rodungsarbeiten sind zwischen 01.10. und 28.02. auszuführen. Dies verhindert, dass besetzte Sommerquartiere zerstört werden und Fledermäuse zu Schaden kommen.

V CEF 2 Vor Abriss der Gebäude und den Rodungsarbeiten zwischen dem 01.10. und 28.02. sind die Gebäude und den Habitatbäume unmittelbar vor Beginn der Abriss- und Rodungsarbeiten durch einen Fledermausexperten auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse zu überprüfen. Auch sind bisher noch nicht entdeckte Strukturen zu überprüfen. Die Abrissarbeiten sind dann an das Ergebnis der Untersuchung anzupassen.

V CEF 3 Sollten weitere Bäume mit Stammdurchmesser > 50 cm gefällt werden, sind diese generell durch einen Fledermausexperten auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse zu überprüfen. Die Rodungsarbeiten sind dann an das Ergebnis der Untersuchung anzupassen. Erfolgt die Fällung von Bäumen nicht unmittelbar nach der Kontrolle sollten vorhandene Höhlungen mittels Gaze verschlossen werden, so dass eventuell vorhandene Fledermäuse das Quartier verlassen können aber nicht mehr hineingelangen.

Brutvögel

Mögliche Beeinträchtigungen:

Die Fortpflanzungsstätten der genannten potenziellen Arten befinden sich zumeist innerhalb des Geltungsbereichs oder angrenzend zum Geltungsbereich des B-Plans. Durch die Beseitigung der Gebäude und Gehölze werden auch die Vegetationsstrukturen und Gebäude, in denen potenzielle Nistplätze von Brutvögeln vorhanden sind, zerstört. Daher können im Zuge der Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten Individuen der potenziellen Brutvögel verletzt oder getötet werden. Baubedingt besteht weiterhin die Gefahr der Tötung von Individuen der genannten Arten durch Baufahrzeuge und Materialablagerung im Bereich der Brutplätze. Die Laubbäume entlang des Travemünder Weges als Bruthabitat der betreffenden Arten nördlich angrenzend zum Plangebiet bleiben lt. derzeitiger Planung erhalten. Somit entstehen hier keine weiteren Tötungs- oder Verletzungsrisiken. Betriebs- und anlagenbedingt ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V CEF 4 Die Baufeldfreimachung (Abriss- und Rodungsarbeiten) muss außerhalb der Brutzeit der Brutvögel (01.10. - 28.02.) erfolgen, um Verluste im Zuge der Beseitigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Ggf. ist ein früherer Baubeginn möglich. Voraussetzung dafür ist eine Kontrolle und Freigabe der Flächen durch einen Sachverständigen.

Amphibien

Mögliche Beeinträchtigungen:

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht vorhanden. Die umliegenden Kleingewässer stellen jedoch potenzielle Fortpflanzungshabitate dar. Während der Amphibienwanderungen könnten einzelne Exemplare von den artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten (vgl. Relevanzprüfung) in das B-Plangebiet einwandern. In diesem Fall besteht ein erhöhtes Verletzungs- bzw. Tötungsrisiko im Zuge der Bauarbeiten (z.B. durch Baufahrzeuge, Bodenabschiebungen usw.).

Vermeidungsmaßnahmen

V CEF 5 Der Geltungsbereich des B-Plans ist vor Umsetzung der konzipierten Vorhaben mit einem Amphibienschutzzaun zu versehen. Dieser ist zumindest im südlichen und westlichen Bereich des B-Plans zu installieren. Der Amphibienschutzzaun ist für die Dauer der gesamten Bautätigkeiten aufzustellen und instand zu halten.

4.2.2 Störungsverbote (§ 44 Abs.1 Nr.2)

Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es verboten wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist der Fall, sofern durch die Störung der Bestand oder die Verbreitung von Anhang-IV-Arten bzw. europäischen

Vogelarten nachteilig beeinflusst wird. Zu berücksichtigen sind daher auch Handlungen, die Vertreibungseffekte oder Fluchtreaktionen auslösen. Als Störfaktoren kommen z.B. Lärm, Vibration und schnelle Bewegungen in Betracht. Die Periode der Fortpflanzung (Brut- und Aufzuchtzeit) umfasst v.a. die Zeiten der Balz, Paarung, Nestbau und Eiablage, Bebrütung und Jungenaufzucht. Als Überwintungszeit gilt die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs. Die Wanderungszeit umfasst die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z.B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden.

Fledermäuse

Mögliche Beeinträchtigungen:

Bei den potenziell vorkommenden Fledermausarten handelt es sich höchstwahrscheinlich um Siedlungsfolger, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität dulden. Potenziell in oder an den Gebäuden vorkommende Arten sind z.B. die Pipistrellus-Arten (Mückenfledermaus, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus) sowie die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) sowie Braunes Langohr.

Fledermäuse, die die potenziell geeigneten Quartiere nutzen, könnten während der Bauphase gestört werden. Wenn nach Einbruch der Dämmerung und insbesondere unter Zuhilfenahme künstlicher Beleuchtung Bauarbeiten durchgeführt werden, könnten Vibrationen, Lärm und Licht die potenziell vorkommenden Fledermäuse am abendlichen Ausflug hindern. Die Störungen durch Lärm dürften aber im Vergleich zu den bereits bestehenden Vorbelastungen, z.B. durch die menschliche Aktivität durch Kfz-Verkehr, Freizeitnutzung und Wohnhäuser nicht wesentlich erhöht werden. Da das Plangebiet im Siedlungsbereich liegt, ist anlagebedingt nicht mit einer wesentlichen Änderung der vorbelasteten Situation in Bezug auf anthropogenen Störungen zu rechnen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V CEF 6 Die Bauarbeiten sind im Zeitraum von Ende März bis Anfang Oktober nicht nach Einbruch der Dämmerung weiterzuführen.

Brutvögel

Mögliche Beeinträchtigungen:

Die Fortpflanzungsstätten der genannten potenziellen Arten befinden sich zumeist innerhalb des Geltungsbereichs oder angrenzend zum Geltungsbereich des B-Plans. Es ist temporär mit potenziell populationswirksamen Störungen durch die Bauarbeiten (Baumaschinenverkehr, Lärm usw.) zu rechnen. Die Arten gelten in Bezug auf die Wahl ihrer jeweiligen Brutplätze als flexibel. Sie sind gegenüber anthropogenen Störreizen vergleichsweise unempfindlich und haben ihre Brutplätze im Plangebiet ohnehin im Siedlungsbereich. Zudem ist ein Ausweichen in unmittelbare Bereiche ohne Störimplikationen möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Bestandsniveau werden selbst unter Annahme einer ununterstellten temporären Störung einzelner Brutpaare nicht generiert. Die ökologische Lebensraumkontinuität bleibt für das betroffene Brutvogelspektrum erhalten. Da das Plangebiet im Siedlungsbereich liegt ist anlagebedingt nicht mit einer wesentlichen Änderung der vorbelasteten Situation in Bezug auf anthropogenen Störungen zu rechnen.

Die untersuchten Flächen dienen nicht als Überwinterungsquartier oder als Rastfläche während der Wanderungszeiten von Zugvögeln. Auch während der Mauser der Vogelarten sind keine zusätzlichen erheblichen Störungen zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahmen:

V CEF 5 (Bauzeitenregelung siehe Kap. 4.2.1) gilt auch in Bezug auf die Populationswirksamen baubedingten Störungen

4.2.3 Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3-4)

Ein Zugriffsverbot trifft zu, wenn wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gefangen, verletzt, getötet bzw. zerstört werden oder sie der Natur entnommen werden oder die ökologische Funktion ihrer Lebensstätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Es liegt ebenfalls vor, wenn wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Fledermäuse

Mögliche Beeinträchtigungen:

Bei den potenziell vorkommenden Fledermausarten handelt es sich höchstwahrscheinlich um Siedlungsfolger, die ein gewisses Maß an menschlicher Aktivität dulden. Potenziell in oder an den Gebäuden vorkommende Arten sind die Pipistrellus-Arten (Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus) sowie die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotina*). Die Gebäude sind potenziell nur als Sommerquartier nutzbar. Zwar sind die Gebäude sicher nur bedingt als Fledermausquartiere geeignet, jedoch ist ein Besatz durch zumindest einzelne Fledermäuse nicht auszuschließen. Durch die Rodungs- und Abrissarbeiten gehen die meisten potenziellen Fledermausquartiere im Geltungsbereich verloren. Auch die großen Laubbäume entlang des Travemünder Weges könnten potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse sein. Da diese jedoch lt. Planung erhalten bleiben, besteht hier kein populationswirksames Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch die bauvorbereitenden Maßnahmen.

Als Nahrungshabitat ist das Plangebiet insgesamt eher von untergeordneter Bedeutung. Bedeutende Jagdreviere stellen sicher die Uferbereiche des Dassower Sees dar. Der Verlust von Nahrungshabitaten durch die Umsetzung des Bebauungsplans erscheint nicht erheblich. Im Geltungsbereich entstehen neben den Wohngebäuden auch Grünflächen. Die Neugestaltung der Grünflächen ist so zu gestalten, dass das Vorkommen von Insekten wieder gefördert wird.

Vermeidungsmaßnahmen:

V CEF 7 Durchgrünungsmaßnahmen im Geltungsbereich mit einheimischen Gehölzen als Basis für ein reiches Insektenleben zur Sicherung der Nahrungsquelle von Fledermausarten.

V CEF 8 Sämtliche erhalten bleibende Bäume mit einem Stammdurchmesser größer 50 cm sind vor baubedingten Schädigungen (z.B. durch Baufahrzeuge) zu schützen. Dies betrifft auch Bäume außerhalb des Geltungsbereichs, die im Gefahren- bzw. Einzugsbereich der Baustelle stehen. Hierzu sind die fachlich allgemein anerkannten Schutzmaßnahmen umzusetzen.

A CEF- Maßnahmen:

A CEF 1 Um die Quartiersdichte für die potenziell vorkommenden Fledermausarten zu erhalten, müssen vor dem Verlust der Quartiere (ohne „Time-Lag-Effekt“), d.h. vor den Rodungsarbeiten sowie dem Abriss der Gebäude und vor Beginn der Baumaßnahmen mindestens 10 Fledermauskästen (5 Flachkästen, 5 Fledermaushöhlen mit Wochenstubeneignung) fachgerecht in räumlicher Nähe an geeigneter Stelle angebracht und dauerhaft unterhalten werden. Die Ersatzquartiere können nach Abschluss der Bauarbeiten entfallen, sofern die neuen Gebäude dauerhaft geeignete Quartiere in ausreichendem Umfang aufweisen.

A CEF 2 Sollten wider Erwarten Winterquartiere von Fledermäusen festgestellt werden, so müssen auch diese im räumlichen Zusammenhang fachgerecht ersetzt und dauerhaft erhalten werden.

Brutvögel

Mögliche Beeinträchtigungen:

Die Fortpflanzungsstätten der genannten potenziellen Arten befinden sich zumeist innerhalb des Geltungsbereichs oder angrenzend zum Geltungsbereich des B-Plans. Durch die Beseitigung der Vegetationsstrukturen und Gebäude, in denen potenzielle Nistplätze von Brutvögeln vorhanden sind, werden die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Betroffen sind insbesondere die Arten der Gilde der ungefährdeten Brutvögel der Vorwälder und älterer Baumbestände (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte). Die Arten dieser Gilde sind typische Brutvögel der Hecken, Feldgehölze und Wälder, die in Mecklenburg-Vorpommern noch weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Es handelt sich zumeist um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Potenziell von den Baumaßnahmen betroffene Individuen können in ungestörte geeignete Bereiche der näheren Umgebung ausweichen, die in ausreichendem Umfang vorhanden sind. Durch die Bauzeitenregelung (siehe oben) wird eine direkte Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln dieser Gilde ausgeschlossen. Die Niststätten der höhlenbewohnenden Arten dieser ökologischen Gilde genießen auch nach der Brut gesetzlichen Schutz (vgl. MUGV 2011). Diese sind daher zu ersetzen (siehe A CEF Maßnahmen). Von der Beseitigung der Gebäude sind insbesondere die gebäudebewohnenden Arten betroffen. Deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen durch die Abrissarbeiten ebenfalls verloren und sind zu ersetzen.

Vermeidungsmaßnahmen:

V CEF 8 Sämtliche erhalten bleibende Bäume mit einem Stammdurchmesser größer 50 cm sind vor baubedingten Schädigungen (z.B. durch Baufahrzeuge) zu schützen. Dies betrifft auch Bäume außerhalb des Geltungsbereichs, die im Gefahren- bzw. Einzugsbereich der Baustelle stehen. Hierzu sind die fachlich allgemein anerkannten Schutzmaßnahmen umzusetzen.

A CEF-Maßnahmen:

A CEF 3 Die verloren gehenden potenziellen Höhlenbrutplätze im Geltungsbereich sowie die Nistplätze an den Gebäuden sind vor der Rodung von Gehölzen bzw. dem Abriss der Gebäude (ohne „Time-Lag-Effekt“) durch entsprechende Vogelnistkästen für Höhlenbrüter und Nischenbrüter im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung zu ersetzen. Es wird empfohlen, die Anzahl der Vogelnistkästen nach einer Begehung der Kleingärten durch einen Sachverständigen festzulegen. Ohne genaue Besichtigung

wird derzeit von einem Bedarf von 14 Nistkästen (8 Höhlennistkästen, 6 Halbhöhlennistkästen) ausgegangen.

Tabelle 2 Maßnahmenübersicht

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	Arten- gruppe
Maßnahmen zur Vermeidung		
V CEF 1	Der Abriss der Gebäude und die Rodungsarbeiten sind zwischen 01.10. und 28.02. auszuführen. Dies verhindert, dass besetzte Sommerquartiere zerstört werden und Fledermäuse zu Schaden kommen.	Fleder- mäuse
V CEF 2	Vor Abriss der Gebäude und den Rodungsarbeiten zwischen dem 01.10. und 28.02. sind die Gebäude und den Habitatbäume unmittelbar vor Beginn der Abriss- und Rodungsarbeiten durch einen Fledermausexperten auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse zu überprüfen. Auch sind bisher noch nicht entdeckte Strukturen zu überprüfen. Die Abrissarbeiten sind dann an das Ergebnis der Untersuchung anzupassen.	Fleder- mäuse
V CEF 3	Sollten weitere Bäume mit Stammdurchmesser > 50 cm gefällt werden, sind diese generell durch einen Fledermausexperten auf eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse zu überprüfen. Die Rodungsarbeiten sind dann an das Ergebnis der Untersuchung anzupassen. Erfolgt die Fällung von Bäumen nicht unmittelbar nach der Kontrolle sollten vorhandene Höhlungen mittels Gaze verschlossen werden, so dass eventuell vorhandene Fledermäuse das Quartier verlassen können aber nicht mehr hineingelangen.	Fleder- maus
V CEF 4	Die Baufeldfreimachung (Abriss- und Rodungsarbeiten) muss außerhalb der Brutzeit der Brutvögel vom 01.10. - 28.02. erfolgen, um Verluste im Zuge der Beseitigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden. Ggf. ist ein früherer Baubeginn möglich. Voraussetzung dafür ist eine Kontrolle und Freigabe der Flächen durch einen Sachverständigen.	Brutvö- gel
V CEF 5	Der Geltungsbereich des B-Plans ist vor Umsetzung der konzipierten Vorhaben mit einem Amphibienschutzzaun zu versehen. Dieser ist zumindest	Amphi- bien

	im südlichen und westlichen Bereich des B-Plans zu installieren. Der Amphibienschutzzaun ist für die Dauer der gesamten Bautätigkeiten aufzustellen und instand zu halten.	
V CEF 6	Die Bauarbeiten sind im Zeitraum von Ende März bis Anfang Oktober nicht nach Einbruch der Dämmerung weiterzuführen.	Fledermäuse
V CEF 7	Durchgrünungsmaßnahmen im Geltungsbereich mit einheimischen Gehölzen als Basis für ein reiches Insektenleben zur Sicherung der Nahrungsquelle von Fledermausarten.	Fledermäuse
V CEF 8	Sämtliche erhalten bleibende Bäume mit einem Stammdurchmesser größer 50 cm sind vor baubedingten Schädigungen (z.B. durch Baufahrzeuge) zu schützen. Dies betrifft auch Bäume außerhalb des Geltungsbereichs, die im Gefahren- bzw. Einzugsbereich der Baustelle stehen. Hierzu sind die fachlich allgemein anerkannten Schutzmaßnahmen umzusetzen.	Fledermäuse/ Brutvögel
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A CEF-Maßnahmen)		
A CEF 1	Um die Quartiersdichte für die potenziell vorkommenden Fledermausarten zu erhalten, müssen vor dem Verlust der Quartiere (ohne „Time-Lag-Effekt“), d.h. vor den Rodungsarbeiten sowie dem Abriss der Kleingärten und vor Beginn der Baumaßnahmen mindestens 10 Fledermauskästen (5 Flachkästen, 5 Fledermaushöhlen mit Wochenstubeneignung) fachgerecht in räumlicher Nähe an geeigneter Stelle angebracht und dauerhaft unterhalten werden.	Fledermäuse
A CEF 2	Sollten wider Erwarten Winterquartiere von Fledermäusen festgestellt werden, so müssen auch diese im räumlichen Zusammenhang fachgerecht ersetzt und dauerhaft erhalten werden.	Fledermäuse
A CEF 3	Die verloren gehenden potenziellen Höhlenbrutplätze im Geltungsbereich sowie die Nistplätze an den Gebäuden sind vor der Rodung von Gehölzen bzw. dem Abriss der Gebäude (ohne „Time-Lag-Effekt“) durch entsprechende Vogelnistkästen für Höhlenbrüter und Nischenbrüter im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung zu ersetzen.	Brutvögel
Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)		

5 Monitoring

Das Anbringen der Nistkästen ist zu dokumentieren. Ein weiteres Monitoring wird vorerst nicht als notwendig erachtet.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob die **naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen** erfüllt sind.

6.1 Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Da für die Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie im Rahmen dieses AFB im Untersuchungsgebiet keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Voraussetzung ist die Umsetzung der konzipierten CEF-Maßnahmen.

6.2 Europäische Vogelarten

Da für die europäischen Brutvogelarten im Rahmen dieses AFB im UR keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Voraussetzung ist die Umsetzung der konzipierten CEF-Maßnahmen.

6.3 Prüfung auf Alternativen

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind weder für die Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie noch für die europäischen Brutvogelarten einschlägig. Eine Prüfung auf Alternativen ist daher nicht notwendig.

7 Zusammenfassung

In der Gemeinde Dassow in Nordwestmecklenburg ist die Errichtung mehrerer Wohngebäude geplant. Die Realisierung dieses Vorhaben ist möglicherweise mit Eingriffen in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (einheimische Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) verbunden. Im Zuge dieses AFBs auf Grundlage einer Potenzialanalyse ist die Zulässigkeit der baulichen Maßnahmen zu überprüfen. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften ist in diesem Kontext festzustellen, ob Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) von den Zugriffsverboten des § 44 (1) BNatSchG betroffen sein könnten.

Um das Gelände bezüglich der Habitats einzuschätzen und ein potenzielles Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL sowie von Brutvögeln zu verifizieren, erfolgte am 21.07.2021 eine Begehung des Plangebiets.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung konnten unter der Berücksichtigung der Ergebnisse der Ortsbegehung mit Ausnahme von europäischen Brutvogelarten, Fledermäusen und Amphibien, ein Vorkommen von europarechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Artengruppe der Brutvögel und Fledermäuse ergeben sich durch die Baumaßnahmen Eingriffe i. S. des § 44 (1) Nr. 1 - Nr. 3 BNatSchG. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen werden die baulichen Beeinträchtigungen weitestgehend minimiert.

Es ist von einem Verlust der Bruthabitats und somit der Fortpflanzungsstätten auszugehen. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und des artspezifischen Jahreszyklus der potenziell betroffenen Arten wurden Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen konzipiert, um populationswirksame negative Beeinträchtigungen zu vermeiden. Bei Umsetzung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen ist derzeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Arten auszugehen.

Die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

In den Kleingewässern und dem Uferbereich des Dassower Sees könnten verschieden europarechtlich relevante Amphibienarten des Anhang IV FFH-Richtlinie potenziell vorkommen. Daher sind insbesondere baubedingte Beeinträchtigungen der betreffenden wandernden Amphibienarten zu erwarten. Durch entsprechende Maßnahmen (Amphibienschutzzaun) werden die Auswirkungen auf die betroffenen Arten minimiert. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Amphibien wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, ebenso ist derzeit nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.

Die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG ist für die Amphibien nicht erforderlich.

8 Fazit

Für die im UR vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und alle nachgewiesenen europäischen Vogelarten kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Artenschutzfachlich unüberwindbare Hindernisse stehen der Realisierung des Vorhabens nicht entgegen.

9 Literatur

ANDRETTZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. in: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S.135-695. Radolfzell.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Aufl. 2005. Aula-Verlag - Wiebelsheim.622 S.

BLAB, J. & VOGEL, H. (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. – München, BLV

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere Mammalia Deutschlands. In: Schriftenreihe Naturschutz und biologische Vielfalt 170 (2). Bonn-Bad Godesberg. 77 S.

ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 90-97.

GÜNTHER, R. (1996): (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag.

GEDEON, K. et al (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

GRÜNEBERG G., BAUER, H. G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (Nationales Gremium Rote Liste) (Hrsg., 2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, 13-112

SCHMIDT, P. & J. GRODDECK (2006): Kriechtiere (Reptilia). – In: SCHNITTER, P., C. EICHEN, G. ELLWANGER, M. NEUKIRCHEN & E. SCHRÖDER (Bearb.) 2006: Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Richtlinie 97/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. L 61 vom 3.3. 1997, S.1)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV), vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).

Aufgestellt: Panketal, den 08.10.2021



Dipl.-Ing (FH) Heiko Menz

10 Anhang 2 Relevanzprüfung

Tabelle 3 Relevanzprüfung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EZH KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbale argumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie								
Amphibien								
Gras-, Taufrosch	<i>Rana temporaria</i>	*	**	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	U1	+	-	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, potenzielle Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	*	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U2	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	*	U1	-	-		keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Rotbauchunke	Bombina bombina	2	2	U2	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Seefrosch	Rana ridibunda	*	3	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Springfrosch	Rana dalmatina	*	R	U2	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wasser-, Teichfrosch	Rana kl. Esculenta	G	3	FV	+	-	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, potenzielle Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wechselkröte	Bufo viridis	3	3	U2	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Käfer								
Breitrand	Dytiscus laticornis	1	1	k. A.	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Eremit, Juchtenkäfer	Osmoderma eremita	2	2	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Heldbock	Cerambyx cerdo	1	1	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Hirschkäfer	Lucanus cervus	2	2	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	1	1	k. A.	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Veilchenblauer Wurzelhals- schnellkäfer	Limonicus violaceus	1	-	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Fische								
Bachneunauge	Lampetra planeri	*	3	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Barbe	Barbus barbus	*	V	U1	-	-	-	UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden keine Fortpflanzungsstätten im
Bitterling	Rhodeus amarus	*	*	U1	-	-	-	UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden keine Fortpflanzungsstätten im
Flussneunauge	Lampetra fluviatilis	3	V	U2	-	-	-	UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden keine Fortpflanzungsstätten im
Fontane Maräne	Coregonus fontanae	R	R	FV	-	-	-	UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden keine Fortpflanzungsstätten im
Groppe	Cottus gobio	*	3	U2	-	-	-	UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden keine Fortpflanzungsstätten im
Lachs	Salmo salar	1	2	U1	-	-	-	UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden keine Fortpflanzungsstätten im
Meerneunauge	Petromyzon marinus	V	1	U2	-	-	-	UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden keine Fortpflanzungsstätten im
Rapfen	Aspius aspius	*	*	FV	-	-	-	UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden keine Fortpflanzungsstätten im
Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis	*	2	U1	-	-	-	UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden keine Fortpflanzungsstätten im
Steinbeißer	Cobitis taenia	*	*	U1	-	-	-	UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden keine Fortpflanzungsstätten im
Weißflossiger Gründling	Gobio albinatus	G	2	FV	-	-	-	UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden keine Fortpflanzungsstätten im
Falter								UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Abiss-/Skabiosen-Schreckenfalter	Euphydryas aurinia	0	2	nicht beachtet	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	1	V	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	2	3	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Nachkerzenschwärmer	Proserpinus serpina	V	*	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Säugetiere							
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	U1	+	-	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Baummartener	Martes martes	3	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	1	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Biber	Castor fiber	1	V	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	V	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	G	3	FV	+	-	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Fischotter	Lutra lutra	3	1	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	V	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Großes Mausohr	Myotis myotis	V	1	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Ilitis, Waldiltis	Mustela putorius	V	3	k. A.	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V	1	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	D	2	U1	+	-	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	1	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	-	U1	+	-	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Nordfledermaus	Eptesicus nilesonii	G	1	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Rauhhauffledermaus	Pipistrellus nathusii	*	3	U1	+	-	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Teichfledermaus	Myotis dasydactylus	D	1	k. A.	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	4	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Wolf	Canis lupus	1	0	nicht bewertet	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	D	1	U1	+	+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zwergfledermaus	pipistrellus	*	4	FV	+	-	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Weichtiere							
Bauchige Windelschnecke	Vertigo moulinsiana	2	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Gemeine Flussschnecke	Unio crassus	1	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schmale Windelschnecke	Vertigo angustior	3	-	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Vierzählige Windelschnecke	Vertigo geyeri	1	0	nicht bewertet	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Weinbergschnecke	Helix pomatia	*	-	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	2	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Moose							

Firnisländendes chelmooos	Si-	Hamatocaulis ver- nicosus	2	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Libellen								
Asiatische Keiljungfer		Gomphus flavipes	G	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Große Moosjungfer		Leucorrhinia pec- toralis	2	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Grüne Keiljungfer		Ophiogomphus cecilia	2	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Grüne Mosaikjungfer		Aeshna viridis	1	2	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Helm-Azurjungfer		Coenagrion mer- curiale	1	R	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Östliche Moosjungfer		Leucorrhinia albi- frons	1	2	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Sibirische belle	Winterli-	Sympecma pa- edisca	2	R	k. A.	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Vogel-Azurjungfer		Coenagrion orna- tum	1	R	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zierliche Moosjungfer		Leucorrhinia cau- dalis	1	2	FV	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Pflanzen								
Arnika, Berg-Wohiver- leih		Arnica montana	3	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Frauenschuh	Cypripedium cal- ceolus	3	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Gewöhnlicher Flach- bärlapp	Diphasiastrum companatum	2	3	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Keulen-Bärlapp	Lycopodiella cla- vatum L.	3	3	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Kriechender Schei- berich	Apium repens	1	2	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Moorbärlapp	Lycopodiella unin- data	3	2	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	2	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans Raf.	2	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Sprossender Bärlapp	Lycopodium an- notinum	*	3	U1	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Sumpf-Engelwurz	Angelica palustris	2	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Tannen-Bärlapp	Huperzia selago	*	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Vorblattloses Leinblatt	Thesium ebrac- teatum	1	1	U2	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Wasserfalle	Aldrovanda vesiculosa	1	1	U2	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zeillers Flachbärlapp	Diphasiastrum zeilleri	2	2	U2	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zypressen-Flachbärlapp	Diphasiastrum trstachyum	2	3	U2	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Reptilien und Kriechtiere								
Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	U2	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	U2	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Schlingnatter	Coronella austriaca	3	2	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	U1	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Krebse								
Edelkrebs	Astacus astacus	1	-	U2	-	-	-	keine Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden
Europäische Vogelarten								
Brutvögel lt. Tabelle 1					+		+	potenzielle Fortpflanzungsstätten im UR, keine Strukturen für Wanderkorridore vorhanden

Angabe EHZ nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL

* EHZ für BB nicht bekannt, daher Angabe EHZ KBR BRD

Erläuterungen:

UR Untersuchungsraum

RL D Rote Liste Deutschland

RL BB Rote Liste Brandenburg 0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

4 potenziell gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

KBR = kontinentale biogeographische Region

EHZ

FV = günstig (favourable), U1 = ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate), U2 = ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)